



Medienmitteilung

Kontaktperson
Telefon
Telefax
E-Mail
Sperrfrist

Tanja Kocher
+41 31 323 08 57
+41 31 322 69 26
tanja.kocher@ebk.admin.ch

Die EBK rügt die UBS wegen mangelnder Sorgfalt mit Abacha-Geldern und ordnet eine Kontrolle an

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat das Verfahren, das sie wegen möglicher Abacha-Gelder gegen die UBS AG geführt hatte, abgeschlossen und eine Vorortkontrolle bei der Bank angeordnet. In ihrer Untersuchung kam die EBK zum Schluss, dass die UBS bei der Eröffnung eines Kontos im Jahre 1996 die Pflicht verletzt hatte, bei ungewöhnlichen Geschäftsbeziehungen deren wirtschaftliche Hintergründe eingehend abzuklären. Die Vorortkontrolle, die die EBK 2003 bei der UBS durchführen wird, soll Aufschluss darüber geben, ob die von der Bank in den letzten Jahren erheblich ausgebauten Kontrollmechanismen heute tatsächlich greifen.

15. Juli 2002 - Seit Ende Februar dieses Jahres führte die EBK gegen die UBS AG ein Verfahren wegen der Entgegennahme möglicher Abacha-Gelder. Die UBS hatte die fragliche Geschäftsbeziehung mit mutmasslichen Verwandten des verstorbenen nigerianischen Diktators Sani Abacha der EBK und der Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet und am 20. Februar 2002 von sich aus auch der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die UBS sah sich zu dieser Meldung im Nachgang zu einer Untersuchung veranlasst, die die EBK im Zusammenhang mit Abacha-Geldern bereits im Jahr 2000 bei verschiedenen Banken durchgeführt hatte. Das Verfahren gegen die UBS wurde deshalb nötig, weil diese erst im Januar 2002 gemerkt hatte, dass besagte Geschäftsbeziehung einen möglichen Bezug zu Sani Abacha aufwies.

Die Hintergründe der fraglichen Geschäftsbeziehung

1996 hatte ein langjähriger und angesehener britischer Kunde des damaligen Bankvereins bei der Bank eine Gesellschaft eingeführt, an der ausser ihm selbst auch zwei seiner Geschäftspartner aus Nigeria wirtschaftlich berechtigt waren, die (wie erst im Jahr 2002 bekannt wurde) dem Umfeld von Abacha zugehörten. Bei der Eröffnung und während der Dauer dieser Geschäftsbeziehung hatte sich die Bank auf die ausdrücklichen Aussagen des Kunden verlassen, dass bei seinen nigerianischen Partnern keine politischen Hintergründe gegeben, diese also keine politisch exponierten Personen (PEP) seien, für die besondere Sorgfaltspflichten gelten. Die Bank hatte diese Angaben ver-



langt, weil ihre oberste Geschäftsleitung 1994 beschlossen hatte, aus Reputationsgründen keine Geschäftsbeziehungen mit Sani Abacha zu unterhalten. Ausser der Aussage des Kunden, die beiden wirtschaftlich berechtigten Nigerianer seien seine Geschäftsfreunde, wusste die Bank nichts über diese. Auf die Konten der Geschäftsbeziehung flossen in der Folge Vermögenswerte von insgesamt rund 60 Mio. US-Dollar. Die Überweisungen auf das Konto in der Schweiz erfolgten im wesentlichen von Banken aus Kenia, Deutschland und Jersey.

Die Suche nach der fraglichen Geschäftsbeziehung

Die UBS führte zwischen 1999 und 2001 insgesamt drei erfolglose Suchen nach Vermögenswerten von Personen aus dem Umfeld von Sani Abacha durch. Zwei Suchen zeitigten keinen Erfolg, weil der Bank nicht alle Namen aus der Entourage Abachas bekannt waren. Die dritte Suche scheiterte hingegen an administrativen Mängeln im Zusammenhang mit der elektronischen Erfassung der vorher teilweise nur auf Papier vorhandenen Kundendokumentationen. Erst bei der vierten Suche wurde die fragliche Beziehung dem Umfeld von Sani Abacha zugeordnet und zusätzliche Abklärungen angeordnet.

Die Beurteilung der EBK

Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens richtete die EBK – wie sie dies im September 2000 bereits bei drei anderen Banken getan hatte – eine Verfügung gegen die UBS, in der sie vornehmlich zwei Punkte kritisiert:

- Die UBS hat bei der fraglichen Geschäftsbeziehung nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen und die Pflicht verletzt, die wirtschaftlichen Hintergründe dieser ungewöhnlichen Beziehung abzuklären. Sie hat sich ausschliesslich auf die Angaben ihres Kunden, die dieser über die beiden von ihm angegebenen wirtschaftlich Berechtigten geliefert hatte, verlassen. Die Bank wusste somit weder, wer die beiden anderen wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung wirklich waren, noch hatte sie irgendeine Kenntnis über deren Geschäftstätigkeit.
- Die UBS hat die Suche nach allfälligen Geschäftsbeziehungen zur Familie Abacha nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt.

Die Untersuchung der EBK ergab jedoch auch, dass die Bank ihr internes Regelwerk und die Kontrollmechanismen, um ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen als solche zu erkennen und zu überwachen, seit den geschilderten Vorfällen wesentlich ausgebaut hat. Die Umsetzung und das Funktionieren dieser bankinternen Bestimmungen wird die EBK im Jahr 2003 im Rahmen einer Vorortkontrolle, unter Beizug der externen bankengesetzlichen Revisionsstelle der UBS (Ernst & Young), selbst überprüfen.



Der Zusammenhang mit der geplanten Geldwäschereiverordnung

Das Verfahren der EBK gegen die UBS wie auch die Ergebnisse, die die EBK im Nachgang zu ihrer Abacha-Untersuchung im Jahr 2000 veröffentlicht hatte, zeigen die Bedeutung der von der EBK letzte Woche veröffentlichten Geldwäschereiverordnung. Diese sieht eine Pflicht zu vertieften Abklärungen bei allen – neuen und bestehenden - Geschäftsbeziehungen vor, die wie die oben geschilderte erhöhte Risiken aufweisen. Dabei dürfen sich die Banken nicht einfach auf Angaben anderer Kunden verlassen, sondern müssen diese kritisch hinterfragen und durch eigene Abklärungen überprüfen.

Links

- Entwurf für eine Geldwäschereiverordnung der EBK:
<http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/consult.htm>
- Medienmitteilung vom 4. September 2000 zur Abacha-Untersuchung der EBK bei 19 Banken:
<http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2000/neu14-00.pdf>
- Medienmitteilung vom 13. November 2001 zur Montesinos-Untersuchung der EBK:
<http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2001/m1113-01d.pdf>
- Medienmitteilung der UBS AG vom 20. Februar 2002
<http://www.ubs.com/g/index/media1/mediareleases/20020220a.html>